

Fall 9 - Abstimmungsprobleme

Die Bundesregierung will die Richtlinie der EG zur Harmonisierung der Rundfunkordnungen umsetzen. Zu diesem Zweck erarbeitet sie einen Gesetzentwurf, den sie in den Bundestag einbringt. Der Bundesrat, dem der Entwurf zugeleitet wird, verweigert zunächst die Zustimmung und verlangt die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses. Das Verfahren im Vermittlungsausschuss bleibt jedoch erfolglos, was auch an der Uneinigkeit der Länder liegt. Nach dem Scheitern der Vermittlungsversuche ist unklar, welche Mehrheit für einen Einspruch zusammenkommen wird, da mehrere Bundesländer, darunter C, von großen Koalitionen regiert werden und zwischen der Regierungs- und der Oppositions-Position zerrissen sind.

Bei der Abstimmung über den Einspruch kommt schließlich doch eine klare Mehrheit zustande. Allerdings stimmt der Ministerpräsident des Landes C mit „nein“ gegen den Einspruch; gleichzeitig protestieren die drei anderen Vertreter des Landes, darunter die Kulturministerin von C, hörbar und rufen „ja!“ dazwischen. Die Präsidentin des Bundesrates fragt den Ministerpräsidenten noch einmal nach dem Votum von C und wertet dann alle vier Stimmen des Landes C als Nein-Stimmen. Sie verkündet das Abstimmungsergebnis daher mit 44:25.

Der Bundestag weist den Einspruch mit 305 zu 160 Stimmen zurück. An der Abstimmung nehmen 465 der 606 Mitglieder teil. Wenig später wird das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet. Das Gesetz soll am 1. Februar 2007 in Kraft treten.

Die Landesregierung von B, die für den Einspruch gestimmt hat, hat Bedenken, ob das Gesetz ordnungsgemäß zustandegekommen ist. Sie fragt sich, ob die die Stimmen des Landes C nicht anders hätten gewertet werden müssen. Immerhin sei doch eine Mehrheit der Vertreter von C für den Einspruch gewesen. Außerdem zweifelt sie nach wie vor an der Kompetenz des Bundes; allerdings sei dieser ja von der Richtlinie zur Umsetzung verpflichtet. Wie wird das Bundesverfassungsgericht über ihre Klage entscheiden?

Die Landesregierung von B fragt sich außerdem, ob sie nach der Föderalismusreform im Einzelfall die Möglichkeit haben wird, diese Art von Problem zu vermeiden. Gerade im Umweltschutz sei die europäische Regelungswut ohne Grenzen; setze der Bundesgesetzgeber jedoch auf diesem Gebiet eine Richtlinie um, könne sie ja nach Art. 72 III 1 Nr. 2 GG einfach davon abweichen und so ihre eigenen Vorstellungen verwirklichen. Allerdings hat sie Bedenken, ob dies im Hinblick auf EG-Recht möglich sei. Sie bittet Sie daher um Hinweise zur Rechtslage.